

VSAV e. V.

Der VSAV handelt für seine Mitglieder nach der Maxime „schützen und nützen“

Endlich trifft es mal die Großen!

Liebe Mitglieder des VSAV e. V.,
geschätzte Leser unserer Informationen,

am Wochenende füllte die Thematik bereits die Gazetten und Fachmagazine: der Bundesgerichtshof (Az. IV ZR 76/11) fällte am Mittwoch ein bahnbrechendes Grundsatzzurteil insbesondere zu Gunsten der Kunden von Lebensversicherungen. In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs stellte der Bundesgerichtshof klar, dass die Kunden viele der zwischen 1994 und 2007 geschlossenen und zwischenzeitlich längst gekündigten Versicherungen noch nachträglich widerrufen und im Regelfall mit einem kräftigen Nachschlag rechnen können.



Folgt der Banken- die Versicherungskrise?

In Folge dieses Urteil wurde aus dem Kreis des wissenschaftlichen Beirats des Bundes der Versicherten bereits davon gesprochen, dass womöglich die Bafin die Insolvenz einiger Versicherer verhindern müsse, während der GdV abwiegelt und von Einzelfällen spricht.

Der VSAV hat aufgrund dieser weit divergierenden Angaben bei Rechtsanwalt Arne Podewils (LL.M.), Partner beim Netzwerkpartner mzs Rechtsanwälte, nachgefragt, der sowohl im Bank- und Kapitalmarktrecht als auch im Versicherungsrecht zu Hause ist. Podewils: „Das Urteil des Bundesgerichtshofs reicht sehr viel weiter, als die Versicherungsbranche Glauben machen will. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Versicherer in den allermeisten dieser Fälle fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendeten. Umgekehrt wird die Branche jedoch nicht kalt überrascht: das Urteil reiht sich in eine in der Rechtsprechung absehbare Entwicklung ein. Die Versicherer haben daher bereits erhebliche Rückstellungen gebildet. Mit einem Kollaps des Systems ist daher nicht zu rechnen.“

Rechtsanwalt Arne Podewils: „Nachschlag: ja, blinder Widerruf: nein.“

Im Hinblick darauf, dass nur Policen bis 2007 betroffen und die Stornofristen abgelaufen sind, stehen erfreulicherweise die Vermittler ausnahmsweise nicht im Fokus etwaiger Auseinandersetzungen. Vielmehr besteht die Chance, den Kunden, die ihre Lebensversicherung aus individuellen Gründen kündigen mussten, im Nachhinein zu einem Nachschlag zu verhelfen. Der VSAV wagt dazu unter Bezugnahme auf seinen Netzwerkpartner bereits eine erste Prognose: Podewils: „Da die schriftlichen Urteilsgründe zu dem Urteil noch nicht vorliegen, gibt es noch keine verlässlichen Zahlen. Auf Basis der amtlichen Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs wagen wir jedoch eine erste Prognose aufgrund eines durchschnittlichen Fallszenarios: bei einer ab 1997 mit monatlich € 100,- besparten Police mit 20 Jahre Laufzeit, die 2009 gekündigt wurde, dürfte der Kunde einen Nachschlag von bis zu € 10.000 verlangen dürfen. Details der Berechnung hängen u.a. von dem vom Versicherer bei Kündigung ausgezahlten Rückkaufswert und dem Wert des vom Kunden zwischenzeitlich genossenen Todesfallschutzes ab, den er sich anspruchsmindernd anrechnen lassen muss.“ Die Prüfung der Kundendepots erscheint daher vielversprechend. Ein Widerruf einer nahezu komplett angesparten Police dürfte sich hingegen nur selten lohnen.

Wie der VSAV seitens seines Netzwerkpartners weiter erfuhrt, gilt das Urteil auch für Fondspolicen, Rentenversicherungen sowie ausländische Lebensversicherungen, soweit darin die Anwendbarkeit Deutschen Rechts vereinbart ist.

Endlich werden den Vermittlern durch die Rechtsprechung einmal Handlungsoptionen eröffnet, statt Haftungsrisiken aufgebürdet. Der VSAV wird über die weitere Entwicklung berichten.

Kontaktdaten:

mzs Rechtsanwälte
Arne Podewils (LL.M.)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Goethestraße 8-10
40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 69002-0
Telefax: 0211 69002-24
E-Mail: info@mzs-recht.de
Web: www.mzs-recht.de